

Richtlinie über die Förderung des Sports im Landkreis Emsland

Der Sport und insbesondere der Vereinssport haben eine große Bedeutung für alle Bereiche der Gesellschaft und des Gemeinwesens. Die sportlichen Angebote sowie die Möglichkeit zum ehrenamtlichen Engagement in den Vereinen wirken u. a. nicht nur integrativ und inklusiv, sondern sie tragen auch zur Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen bei und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitserhaltung und -vorsorge.

Der Erhalt und die Weiterentwicklung der sportlichen Strukturen und Angebote auf Vereinsebene sollen durch eine finanzielle Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Landkreis Emsland unterstützt werden.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Emsland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie für die Sanierung von Sportstätten, für die ein ausreichender bautechnischer und sportfachlicher Bedarf dargelegt wird. Darüber hinaus kann die Anschaffung von notwendigen Sportgeräten gefördert werden.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, der Landkreis Emsland entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine und Sportfachverbände mit Sitz im Landkreis Emsland, die Mitglied im Kreisportbund Emsland sind, sowie die kreisangehörigen Kommunen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Grundsätzlich können nur Maßnahmen gefördert werden, die mit der sportlichen Nutzung in Zusammenhang stehen.
- 3.2 In der Regel können folgende Vorhaben gefördert werden:
 - Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen
 - Sanierungsmaßnahmen, die über die übliche laufende Instandhaltung hinausgehen
 - Anschaffungen von notwendigen Sportgeräten, die über die übliche Ausstattung von kommunalen Sportstätten hinausgehen und nicht dem persönlichen Bedarf zuzuordnen sind, mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 5.000 €
- 3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
 - Versammlungs-, Schulungs- und Mehrzweckräume, Geschäfts- und Büroräume
 - Zuschaueranlagen (u. a. Tribünen), Überdachungen und Reklameflächen
 - Hallen- und Freibäder
 - kommerziell genutzte Räumlichkeiten (z. B. Vereinsgaststätte, Kassenhäuschen, Kiosk, Küche, Getränkelager, Kühlraum)
 - langfristig vermietete bauliche Anlagen (z. B. Wohnungen)
 - Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen
 - Grunderwerbs-, Erschließungs- und Finanzierungskosten

- 3.4 Nicht gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen in den Bereichen Reit-, Schieß-, Golf-, Luft- und Motorsport.
- 3.5 Maßnahmen an Schulsportanlagen sind grundsätzlich nicht aus Mitteln der Sportförderung förderfähig, da hierfür dem Grunde nach eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse beantragt werden kann.
- 3.6 Für einzelne Maßnahmen gelten besondere Regelungen der Förderung:
- Flutlichtanlagen
Die Errichtung bzw. Sanierung maximal einer Flutlichtanlage pro Verein ist förderfähig, wenn dieser nicht bereits über eine funktionstüchtige Flutlichtanlage verfügt. Bei größeren Vereinen mit vier oder mehr Fußballplätzen ist eine entsprechende Förderung von zwei Flutlichtanlagen möglich.
 - Kunstrasenplätze
Die Errichtung von Kunstrasenplätzen ist grundsätzlich förderfähig. Maximal sollen jedoch zwei Plätze je Stadt, Samtgemeinde oder Einheitsgemeinde gefördert werden. Kunstrasenplätze, die über eine überregionale Bedeutung (bisher beim Jugendleistungszentrum Emsland in Meppen und der Sportschule Emsland in Sögel) verfügen, werden nicht auf diese Quote angerechnet.
- 3.7 Eigenleistungen der Vereinsmitglieder können im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden, jedoch nur, wenn diese vor Durchführung beantragt wurden. Die auszuführenden Tätigkeiten sind nach Massen mit Unternehmerpreisen aufzulisten und entsprechend bei Antragstellung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Die Höhe der Eigenleistungen wird mit Bewilligungsbescheid festgelegt. Nicht bewilligte Eigenleistungen können nachträglich nicht anerkannt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. vorab eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde
 - hierbei bedeutet der Maßnahmebeginn das Eingehen von Verbindlichkeiten wie Auftragsvergaben oder Materialbeschaffungen (Ausnahme: Leistungen der Planung)
- bei Vorhaben eines Vereins die jeweilige Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde die Maßnahme unterstützt und einen Zuschuss in mindestens gleicher Höhe wie die beantragte Kreisförderung gewährt
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sowie die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt sind

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Der Zuschuss wird in der Regel in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten gewährt.

Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die förderfähigen Kosten anhand der Netto-Gesamtaufwendungen (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) zu ermitteln.

- 5.2 Alternativ zum Regelzuschuss mit 20 % der förderfähigen Kosten kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Materialkosten gewährt werden, wenn die Lohntätigkeiten der Maßnahme nahezu vollständig oder in Gänze in Eigenleistung des Vereins durchgeführt werden. Ein Materialkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn dieser die Höhe des Regelzuschusses von 20 % zu den förderfähigen Kosten übersteigt.
- 5.3 Zuschüsse in Höhe von mehr als 15.000 € werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung bewilligt. Zuschüsse unterhalb von 15.000 € können als Festbetrag gewährt werden.
- 5.4 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren, die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von 25 Jahren nach Auszahlung des letzten Zuschussteilbetrages zweckgebunden.
- 5.5 Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, Mehrkosten sind vom Antragsteller zu decken.
- 5.6 In begründeten Einzelfällen kann eine von diesen Zuschussmöglichkeiten abweichende Förderung gewährt werden. Die Entscheidung über eine Sonderförderung wird im Rahmen der regulären Zuständigkeiten der Zuschussgewährung getroffen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Der Antrag auf Förderung ist frühzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Emsland einzureichen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für das nächste Jahr vorgesehen ist, empfiehlt sich eine Antragstellung bis zum 31.08. des laufenden Jahres.
- 6.2 Dem Antrag sind alle für eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:
 - Antrags schreiben mit Informationen zum Verein sowie Beschreibung und Begründung der beabsichtigten Maßnahme
 - Finanzierungsplan
 - Stellungnahme der örtlichen Kommune zur Maßnahme und voraussichtlichen Zuschussgewährung
 - Bauzeichnungen mit Maßangaben – möglichst im Maßstab 1:100
 - Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277
 - Lageplan
 - detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung) mit entsprechenden Mengenangaben bzw. -einheiten
alternativ bei kleineren Maßnahmen: Kostenvoranschlag/Angebot mit Vergleichsangeboten und kurzer Stellungnahme zum favorisierten Angebot
 - Aufstellung der evtl. beabsichtigten Eigenleistungen (nach Vordruck)
 - Mitteilung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (bei Teilbereichen Abgrenzung notwendig)
- 6.3 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie des Finanzierungsplanes sind dem Landkreis Emsland umgehend mitzuteilen.

- 6.4 Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuschussgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Bei Zuschusshöhen bis 15.000 € entscheidet die Landrätin/der Landrat im Rahmen der laufenden Verwaltung.
- 6.5 Nähere Regelungen zur Auszahlung des Zuschusses und zum Verwendungsnachweis sind den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides zu entnehmen.
- 6.6 Bei einer erheblichen Unterschreitung der laut Bewilligung förderfähigen Kosten durch die tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten oder bei Zweckentfremdung der Mittel wird der gewährte Zuschuss anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert. Erheblich ist eine Kostenunterschreitung bei förderfähigen Kosten bis 50.000 € um mehr als 10 %, bei Kosten über 50.000 € um mehr als 5 %.

7. Sonstige Sportförderung

- 7.1 Laufende Zuschüsse für Institutionen und besondere Projekte mit überregionaler Bedeutung können durch Beschlussfassung in den zuständigen Gremien gewährt werden.
- 7.2 Für die Anschaffung von Ehrenpreisen für sportliche Veranstaltungen im Kreisgebiet kann der Landkreis Emsland Zuschüsse im Rahmen der laufenden Verwaltung gewähren. Die Zuschüsse sind vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen und die Kosten durch entsprechende Rechnungen zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den zu erwartenden Kosten für die Anschaffung der Ehrenpreise. Die Gesamtkosten der Ehrenpreise sollten für eine Antragstellung 100 € nicht überschreiten. Maximal kann je Veranstaltung ein Zuschuss in Höhe von 500 € gewährt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.